

# Bundesbeschluss

## über die Genehmigung des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Europäischen Patentübereinkommens und über die Änderung des Patentgesetzes

vom 16. Dezember 2005

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 122 und 184 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2005<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000<sup>3</sup> über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Sprachenübereinkommen) wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Sprachenübereinkommen zu ratifizieren.

### Art. 2

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 112–116*

*Aufgehoben*

*Art. 148*

D. Übergangs-  
bestimmung zur  
Änderung vom  
16. Dezember  
2005 des Patent-  
gesetzes

<sup>1</sup> Für europäische Patente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache veröffentlicht werden, braucht keine Übersetzung der Patentschrift nach Artikel 113 Absatz 1<sup>5</sup> eingereicht zu werden, wenn die Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt oder, im Falle der Aufrechterhaltung des Patents mit geändertem Umfang, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über einen Einspruch oder, im Falle der Beschränkung des Patents, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Beschränkung weniger als drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 dieses Gesetzes erfolgt.

1 SR 101

2 BB1 2005 3773

3 SR 0.232.142.202; AS 2008 1741

4 SR 232.14

5 AS 1977 1997

<sup>2</sup> Die Artikel 114<sup>6</sup> und 116<sup>7</sup> sind auch nach Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2005 dieses Gesetzes auf Übersetzungen anwendbar, die nach Artikel 112<sup>8</sup> entweder dem Beklagten zugestellt oder der Öffentlichkeit durch Vermittlung des Instituts zugänglich gemacht oder nach Artikel 113<sup>9</sup> dem Institut eingereicht wurden.

### Art. 3

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

Ständerat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Rolf Büttiker  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Claude Janiak  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

#### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 6. April 2006 unbenützt abgelaufen.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Das Gesetz wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt.

14. März 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>6</sup> AS 1977 1997, 1999 1363

<sup>7</sup> AS 1977 1997

<sup>8</sup> AS 1977 1997, 1999 1363

<sup>9</sup> AS 1977 1997, 1995 2879

<sup>10</sup> BBl 2005 7495